



## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Zirkel Bottighofen“ besteht ein Verein im Sinne der Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist Bottighofen.

### Art. 2 Zweck des Vereins

Der Zirkel will den Bottighofer Seniorinnen und Senioren Gelegenheiten zu Begegnungen und Gesprächen anbieten, mit seinen Aktivitäten der Vereinsamung entgegenwirken und damit Solidarität unter den „Älteren“ fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes unternimmt der Zirkel Wanderungen und Reisen, organisiert Firmenbesuche und kulturelle Veranstaltungen, Filmvorführungen, Museumsbesuche usw.

Im Zirkel wollen wir uns aber auch mit sozialen und gesundheitlichen Problemen des dritten und vierten Lebensalters beschäftigen und Anteil nehmen an den Sorgen und Nöten unserer Nachbarn.

Wir sind auch Ansprechpartner für die Gemeindebehörden in Altersfragen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Im Zirkel treffen sich die Einwohner von Bottighofen, die sich dem Pensionsalter nähern oder dieses bereits erreicht haben. Als Ausnahme können auch Seniorinnen und Senioren aus der näheren Umgebung mitmachen, vor allem, wenn sie besondere Beziehungen zu Bottighofen haben.

Die Mitglieder machen ganz ungezwungen nur das mit, wozu sie gerade Zeit und Lust haben.

Dem Zirkel kann jederzeit beigetreten werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt jeweils auf Jahresende.

### Art. 4 Organe des Zirkels

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren.

### Art.5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



### **Art. 6 Die Vereinsversammlung**

Oberstes Organ des Zirkels ist die Vereinsversammlung. Sie findet jährlich einmal im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die wesentlichen Traktanden der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Budgets
- d) Statutenänderungen
- e) Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

### **Art. 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier und 0 – 2 Beisitzern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Zirkels und vertritt diesen nach aussen.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier rechtsgültig.

### **Art. 8 Die Revisoren**

Die zwei Revisoren werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich alternierend, der Amtältere stellt sich der Wiederwahl oder es gibt eine Ersatzwahl.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

### **Art. 9 Beiträge**

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

### **Art. 10 Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Zirkels kann an der Vereinsversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ginge dann zu treuen Händen an die Gemeinde Bottighofen mit der Zweckbestimmung der Weitergabe an einen neuen Verein mit der gleichen Zweckbestimmung. Sollte dies innert 5 Jahren nicht möglich sein, wäre der Betrag an die Spitex zu überweisen.